

Rechtsordnung

§ 1

Grundregel

1. Der SWFV, seine Mitgliedsvereine und die Einzelmitglieder haben für Recht, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport einzutreten.
2. Sportliche Vergehen, das sind alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine, der Einzelmitglieder und der Vereinsanhänger, werden geahndet.

§ 2

Rechtsorgane (allgemein)

Die Rechtsprechung des SWFV wird von den in dieser Ordnung genannten Rechtsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt. Die Rechtsorgane entscheiden als Einzelrichter und als Spruchkammer.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen vornehmlich die Satzung und die Ordnungen des SWFV sowie die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB und die Fußballregeln.

§ 4

Unabhängigkeit

Die Rechtsorgane sind in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

§ 5

Rechtsprechungsgewalt

Der Rechtsprechung unterliegen die dem SWFV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

§ 6

Die einzelnen Rechtsorgane

1. Die Rechtsprechung wird ausgeübt von den Spielleitern und den Kreisvorsitzenden als Einzelrichter, den Kreisgerichten für die Kreisklassen und Kreisligen, den Bezirksgerichten für die Bezirksklassen und Bezirksligen sowie dem Verbandsspielausschuss für die Landesligen und Verbandsliga als Spruchkammer.
2. In Jugendsachen fungieren entsprechend die zuständigen Spielleiter und Kreisjugendwarte als Einzelrichter und als Spruchkammern die Kreisjugendgerichte, die Bezirksjugendgerichte und das Verbandsjugendgericht.
3. Das Verbandsgericht entscheidet nur als Spruchkammer.
4. Berufungsinstanzen sind:
 - a) die Bezirksgerichte bzw. Bezirksjugendgerichte gegen Urteile, die auf der Kreisebene ergangen sind.
 - b) das Verbandsjugendgericht gegen Urteile der Bezirksjugendgerichte.
 - c) das Verbandsgericht gegen alle übrigen erstinstanzlichen Urteile.

§ 7

Zusammensetzung

1. Das Verbandsgericht entscheidet mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Die übrigen Spruchkammern entscheiden jeweils mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse.
3. Im Jugendfußball sind bei den Spruchkammern die Kreis- und Bezirksjugendwarte sowie der Verbandsjugendwart Vorsitzende, während als Beisitzende beim Kreisjugendgericht Staffelleiter oder Mitglieder des Kreisausschusses, beim Bezirksjugendgericht Kreisjugendwarte und beim Verbandsjugendgericht Bezirksjugendwarte vom Vorsitzenden zugezogen werden.
4. Im Frauenfußball ist die zuständige Vertreterin als Beisitzerin zuzuziehen.

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

1. Einzelrichter:

Der Einzelrichter ist zuständig zur Aburteilung von Verstößen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze, die von Vereinen, Spielern, Schiedsrichtern, SR-Assistenten, Vereinsmitgliedern und Anhängern im Zusammenhang mit einem ausgetragenen Spiel begangen werden, soweit die Entscheidung nicht den Spruchkammern vorbehalten sind. Einzelrichter ist bei Verbandsspielen der Spielleiter, bei Freundschaftsspielen der Kreisvorsitzende.

2. Spruchkammern:

Die Spruchkammern sind zuständig:

- a) bei Spielabbrüchen, Ausschreitungen bei Spielen und allen unmittelbar damit zusammenhängenden Verfehlungen;
- b) für Proteste und die in ihre Zuständigkeit fallenden Berufungen;
- c) für Anträge zum Verbandsvorstand auf Ausschluss aus dem Verband und Aufnahme in die Schwarze Liste;
- d) für Verlusterkklärungen von Verbandsspielen.
- e) für Entscheidungen nach §61 Strafordnung.

3. Sonderregelung:

Der Verbandsvorstand kann Strafsachen von sich aus oder auf Antrag des an sich zuständigen Rechtsorgans einem anderen gleich- oder höherrangigen Rechtsorgan übertragen.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

1. Örtlich zuständig ist das Rechtsorgan, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, welcher entweder selbst beschuldigt ist oder welchem eine beschuldigte Einzelperson angehört.
2. Sind in derselben Sache Vereine oder Personen verschiedener Kreise oder Bezirke beteiligt, so ist das gemeinsame übergeordnete Gericht zuständig.
3. Sind in einer Sache als Beschuldigte auch Vereine oder Einzelpersonen beteiligt, die einem anderen Landesverband angehören, so ist das Verfahren gegen diese abzutrennen und an den für sie zuständigen Landesverband abzugeben.
4. Ist ein Verein einem Nachbarkreis für Verbandsspiele zugeteilt, so bleibt für ihn wegen Verfehlungen bei Freundschaftsspielen der Herkunftskreis zuständig.
5. Ist die Zuständigkeit umstritten, entscheidet darüber das Verbandsgericht.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung des SWFV in höchster Instanz aus.

Das Verbandsgericht ist sachlich zuständig:

1. als Berufungs- und letzte Instanz gegen Urteile der Bezirke, des Verbandsspielausschusses, gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandsjugendgerichts und gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsschiedsrichterausschusses gemäß § 26/27 der Schiedsrichterordnung;
2. für Verwaltungsangelegenheiten, welche der Verbandsvorstand dem Verbandsgericht zur Entscheidung überträgt;
3. zur Entscheidung gemäß § 9, Ziffer 5 und bei Streit über die sachliche Zuständigkeit;
4. für Disziplinarverfahren gegen Angehörige von Verbandsorganen, soweit Verstöße gegen die Funktionspflichten oder verbandsschädigendes Verhalten in Frage stehen;
5. bei Verstößen gegen den Amateurgrundsatz;
6. für alle sonstigen ihm vom Verbandsvorstand übertragenen Rechtsfälle.
7. für Streitigkeiten aus Verträgen gemäß § 22 DFB-Spielordnung.

§ 11

Entscheidungen der Rechtsorgane

1. Urteil

Entscheidungen der Rechtsorgane, mit denen ein sportgerichtliches Verfahren der Sache nach zum Abschluss gebracht wird, ergehen durch Urteil.

2. Beschluss

Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss, so die Einstellung eines Verfahrens außerhalb einer Verhandlung, die Kostenregelung, wenn sie nicht Bestandteil eines Urteils ist sowie die Entscheidung, die sich auf die Zuständigkeit beschränkt.

3. Verfügung

Alle übrigen zur Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens erforderlichen Entscheidungen werden durch die Einzelrichter und Vorsitzende der Spruchkammern durch Verfügungen getroffen.

§ 12

Strafen

1. Als Strafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Ordnungsstrafe, Geldstrafe, Sperre, Verbandsaufsicht, Disqualifikation, Platzsperre, Punktabzug, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbands- und Vereinsämtern, Ausschluss aus dem Verband und Aufnahme in die Schwarze Liste.
2. Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
3. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes und die Aufnahme in die Schwarze Liste kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Den Rechtsorganen steht nur das Recht zu, den Ausschluss und die Aufnahme in die Schwarze Liste zu beantragen.
4. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
5. In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereines zu einer Geldstrafe, zur Kostentragung oder zu einer Schadenersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung der auferlegten Leistungen als Selbstschuldner.

§ 13

Rechtsmittel

1. Protest

Die Vereine können gegen die Wertung eines Verbandsspieles protestieren.

Der Protest ist schriftlich unter Anführung der Protestgründe spätestens am dritten Tag nach dem Spiel bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen.

Der Protest führt nach Verhandlung entweder zur Rückweisung oder bei Erfolg zu einer Verlusterklärung oder Neuansetzung des Spieles gemäß § 19 der Spielordnung.

2. Berufung

Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Rechtsorgane ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Die Berufungsinstanzen ergeben sich aus § 6 Ziffer 4 der Rechts- und Verfahrens-Ordnung.

Gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts ist Berufung zum DFB-Bundesgericht zulässig, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird. Die Berufung muss innerhalb sieben Tagen nach Bekanntgabe eingelegt werden.

Die Bekanntgabe erfolgt entweder durch mündliche Verkündung nach der Verhandlung oder durch schriftliche Zustellung an die Beteiligten oder (in der Regel) durch Veröffentlichung im Internet (www.swfv.de). In der gleichen Frist sind die Berufungsgründe schriftlich einzubringen.

3. Beschwerde

Gegen die Beschlüsse der Rechtsorgane ist die Beschwerde zulässig. Die Einlegung der Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Über die Beschwerde entscheidet das nächst übergeordnete Rechtsorgan.

§ 14

Antragsberechtigte

1. Zur Einlegung von Rechtsmitteln allgemein sind die bei einem Vorgang beteiligten sowie auch andere durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar nachteilig betroffene Vereine berechtigt.

2. Zur Einlegung von Berufung sind auch Verbandsorgane berechtigt, wenn ein sachliches Interesse an der Abänderung der getroffenen Entscheidung behauptet wird.

3. Einzelmitglieder, die durch ein Urteil nachteilig betroffen sind, können ein solches Urteil insoweit mit Berufung anfechten. Sie haben auf Anforderung die voraussichtlichen Kosten ihrer Berufung binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist vorzulegen, andernfalls die Berufung als unzulässig verworfen wird.

4. Ein Rechtsmittel ist bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen. Die Einlegung bei einem anderen Verbandsorgan schadet nicht, wenn dort die Einlegungsfrist gewahrt worden ist. Die angegangene Stelle leitet in einem solchen Falle das Rechtsmittel unverzüglich mit eventuell vorhandenen Unterlagen an das zuständige Rechtsorgan weiter.

§ 15

Gebührenpflicht

1. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist gebührenpflichtig. Der Einzahlungsnachweis ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erbringen.

2. Einzelmitglieder zahlen die Hälfte der Gebühr, wenn sie in eigener Sache ein Rechtsmittel einlegen.

3. Rechtsmittel von Verbandsorganen sind gebührenfrei.

§ 16

Weitere Rechtsbehelfe

I. Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens bedarf der Genehmigung des Vorstandes nach Anhörung des Vorsitzenden.
2. Die Wiederaufnahme ist sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Verurteilten zulässig. Sie kann vom Verurteilten bzw. einer berührten Behörde beantragt werden.
3. Sie ist aber nur statthaft, wenn neue sichere Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Verurteilten oder eine wesentlich mildere oder härtere Bestrafung, deren Herbeiführung das allgemeine Interesse gebietet, zu begründen geeignet sind. Tatsachen oder Beweismittel, welche der Verurteilte oder die Behörde in den vorausgegangenen Verfahren kannte oder schuldhaft nicht kannte, können einen Wiederaufnahmeantrag nicht rechtfertigen.
4. Der Wiederaufnahmeantrag muss die neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten und ihr Vorhandensein sicher erscheinen lassen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel zu stellen. Nach Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils ist ein Antrag in jedem Falle unzulässig. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist beizufügen.
5. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist der Antrag vom Vorstand als unzulässig auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen. Die eingezahlte Gebühr verfällt.
6. Wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, so entscheidet über die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens und die eingezahlte Gebühr das Gericht, das in der Hauptsache befindet.

II. Überprüfung durch den Vorstand

1. Alle Urteile können vom Vorstand von sich aus einer Überprüfung unterzogen werden. Auf Antrag ist eine Überprüfung nur möglich, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft wurde.
2. Im Zuge einer solchen Überprüfung kann der Vorstand bei Beanstandung des Urteils selbst entscheiden oder ein Wiederaufnahmeverfahren anordnen.

III. Berufung gegen Vereinsurteile

1. Ein Einzelmitglied kann durch seinen Verein im Rahmen der hierfür maßgebenden Satzungsbestimmungen bestraft werden. Dem Betroffenen ist das Urteil schriftlich zuzustellen. Es muss sämtliche Merkmale, wie sie im § 13, Ziffer II der Rechts- und Verfahrens-Ordnung enthalten sind, aufweisen. Das Urteil über eine Vereinsstrafe tritt in Kraft, wenn innerhalb der hierfür vorgesehenen Rechtsmittelfrist keine Berufung eingelegt wird.
2. Sofern der Betroffene mit der Vereinsstrafe nicht einverstanden ist, hat er das Recht, innerhalb der Rechtsmittelfrist Berufung bei seinem Kreisgericht einzulegen. Das Kreisgericht entscheidet endgültig. Eine Vereinsstrafe ist rechtsunwirksam, wenn seitens des Vereins diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 17

Publikation

Den Vereinen und ihren Mitgliedern ist es untersagt, Vorgänge, die geeignet sind, die Vereinsinteressen zu schädigen, in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonst wie veröffentlichen zu lassen.

§ 18

Gebühren und Kosten

1. Gebühren

a) die Protestgebühren betragen:

auf Kreisebene	40 Euro
auf Bezirksebene	60 Euro
auf Verbandsebene	80 Euro

b) die Berufungsgebühren betragen:

auf Kreisebene	60 Euro
auf Bezirksebene	80 Euro
auf Verbandsebene	110 Euro

c) die Gebühr für ein

Wiederaufnahmeverfahren 150 Euro

d) die Gebühr für:

ein Gnadenverfahren	50 Euro
Jugendliche	25 Euro

e) die Urteilsgebühr beträgt:

bei Spruchkammerurteilen	20 Euro
bei Einzelrichterurteilen	10 Euro

Bei Ordnungsgeldern bis einschließlich 10 Euro wird keine Urteilsgebühr erhoben.

f) Beschwerden sind gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

g) Schlichtungsgebühr 50 Euro

h) In Jugendsachen gelten folgende Gebührensätze:

Proteste:

auf Kreisebene	25 Euro
auf Bezirksebene	50 Euro
auf Verbandsebene	75 Euro
Berufung gegen Kreisurteile	25 Euro
Berufung gegen Bezirksurteile	50 Euro
Berufung gegen Verbandsurteile	75 Euro
Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens	100 Euro

i) Schlichtungsgebühr 50 Euro

Passgebühren

j) Neuausstellung Seniorenpässe	10 Euro
Vereinswechsel Seniorenpässe	25 Euro
Erteilung Seniorenspielerlaubnis	10 Euro
Zweitschrift Seniorenpässe	10 Euro
Umtausch nicht Computerpässe	10 Euro
Neuausstellung Jugendpässe	
Gebührenfrei	0 Euro
Umstellung Jugendcomputerpässe	
auf Seniorenpässe gebührenfrei	0 Euro
Vereinswechsel Jugendpässe	10 Euro
Zweitschrift Jugendpässe	10 Euro
Zweitschrift bei nachträglicher Freigabe	25 Euro

Verwaltungsgebühren

k) Turniergebühren

Mitgliedsvereine:

Senioren/Frauen/AH/Freizeit/Sondermannschaften	35 Euro
Jugend	15 Euro
Sonstige Veranstalter	100 Euro

Trikotwerbung Senioren/Frauen/AH 50 Euro

Trikotwerbung

Jugend A- bis E-Junioren	25 Euro
Trikotwerbung Jugend G- und F-Junioren	0 Euro

Die kostenpflichtige Genehmigung für Trikotwerbung bleibt bei gleichbleibendem Werbepartner für

die Folgezeit bis auf Widerruf kostenfrei.

Gastspielerlaubnis	20 Euro
Spielverlegung Verbandsebene	30 Euro
Spielverlegung Bezirksebene	20 Euro
Spielverlegung Kreisebene	10 Euro

Vertragsamateur-Vertrag

Hinterlegung/Aufhebung/Verlängerung/ Option/Kündigung	100 Euro
--	----------

Teilnahmegebühren an Verbandspokalrunden

3. Liga	100 Euro
Regionalliga	100 Euro
Oberliga	75 Euro
Verbands-/Landesliga	50 Euro
Bezirksliga/-klasse	30 Euro
Kreisliga/-klasse	20 Euro

2. Kosten

a) Die Entscheidungen der Rechtsorgane regeln auch die Kostenfrage. Die Kosten eines Verfahrens errechnen sich insbesondere aus den Aufwendungen für Brief- und Telefonverkehr und aus den bei Sitzungen anfallenden Spesen und Zeugengebühren.

b) Bei Behandlung mehrerer Sachen in einer Sitzung werden die Kosten anteilmäßig aufgeteilt mit der Maßgabe, dass die Zeugengebühren zu dem Verfahren geschlagen werden, zu welchem die Zeugen geladen worden sind.

c) Wer verurteilt wird oder sonst als Beteiligter in einem Verfahren unterliegt, hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei mehreren Kostenpflichtigen in einem Verfahren werden die Kosten anteilmäßig verteilt.

d) Ein Freispruch oder sonstiger Erfolg führt auch zur Freistellung von Kosten. In diesem Falle gehen die Kosten zu Lasten der Verbandskasse.

e) Bei teilweisem Erfolg und teilweisem Unterliegen erfolgt auch nur entsprechende teilweise Kostenbelastung.

f) Ist ein Verfahren durch eine Anzeige ausgelöst worden, die sich als unbegründet erwiesen hat und deswegen zu einem Freispruch führte, so trägt der Anzeiger die Kosten des Verfahrens, wenn er die Anzeige wider besseren Wissens oder leichtfertig erstattet hat.

3. Rückerstattung

Führt ein gebührenpflichtiger Rechtsbehelf zum Erfolg, so wird die einbezahlte Gebühr zurückerstattet. Führt der Rechtsbehelf nicht zum Erfolg, so verfällt die einbezahlte Gebühr. Bei teilweisem Erfolg erfolgt teilweise Rückzahlung nach freiem Ermessen des befassten Organs.

4. Zurücknahme eines Rechtsbehelfs

Bei Zurücknahme eines Rechtsbehelfs wird die einbezahlte Gebühr zur Hälfte zurückerstattet. Die Zurücknahme kann noch in der Hauptverhandlung erfolgen. Eine Belastung des Zurücknehmers mit den bis dahin entstandenen Kosten erfolgt durch das Rechtsorgan nach freiem Ermessen durch Beschluss.

5. Verbandskasse

Die in einem Verfahren anfallenden Gebühren und Kosten werden durch die Verbandskasse vereinnahmt oder belastet und verrechnet. Die Rechtsorgane sind verpflichtet, in Form von monatlichen Straflisten der Verbandskasse von den durchgeführten Verfahren unter Hinweis auf die Entscheidungen bezüglich der Gebühren und Kosten Kenntnis zu geben.

6. Vereinshaftung

Der Verbandskasse gegenüber haften die Vereine für Geldstrafen und Verfahrenskosten, die gegen Einzelmitglieder erkannt worden sind.

Waren die Kosten gemäß § 14, Ziff. 3 vorgelegt, so werden sie je nach Erfolg oder Nichterfolg ganz oder teilweise zurückerstattet oder einbehalten.

§ 19

Einstweilige Maßnahmen

1. Ein Spieler, welcher durch Vorzeigen der roten Karte auf Dauer des Feldes verwiesen wird, ist sofort und automatisch für alle Spiele gesperrt.
2. Der Verbandsspielausschuss kann bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan einen Spieler disqualifizieren, wenn er nach Feststellung des Schiedsrichters sich einer Tätlichkeit oder rohen Spielens schuldig gemacht hat und aus irgendeinem Grund ein Platzverweis nicht erfolgt ist. In gleicher Weise kann der Verbandsspielausschuss auch gegen Spieler vorgehen, wenn sie sich nach namentlicher Feststellung des Schiedsrichters in Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes (z. B. im Umkleideraum) einer Tätlichkeit schuldig gemacht haben.
3. Der Verbandsspielausschuss kann bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan in schweren Fällen von Ausschreitungen oder sonstigen Verstößen gegen die Platzdisziplin sowohl gegen den Platzverein als auch gegen den Gastverein je nach Schuldfrage die vorläufige Platzsperre verhängen.
4. Der Verbandsspielausschuss kann die Rechte aus Ziffer 2 und 3 den Spielleitern bzw. den Kreis und Bezirksgerichten übertragen.
5. Die automatische Sperre und die Vorsperre sind nicht an die vom Schiedsrichter angegebenen Namen gebunden, sondern an die tatsächlichen Täter. Bei Namensverwechslung durch den Schiedsrichter sind die Vereine zur sofortigen Richtigstellung gegenüber dem Spielleiter mit Einsendung des Spielerpasses des Täters verpflichtet. Wird die Richtigstellung unterlassen, so hat der Verein für die daraus entstehenden Folgen einzustehen.
6. Die Vereine sind verpflichtet, im Falle der Hinausstellung ihrer Spieler innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel unaufgefordert dem zuständigen Spielleiter eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Unterbleibt diese Äußerung, dann entscheidet der Spielleiter nach dem Schiedsrichterbericht.
7. In Jugendsachen tritt an Stelle des Verbandsspielausschusses der Verbandsjugendausschuss. Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 20

Einfluss der Berufung auf das Urteil

1. Eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung setzt ein Urteil vorläufig außer Kraft.
2. Im Urteil ausgesprochene Disqualifikationen bleiben grundsätzlich bestehen. Diese können nur durch ausdrückliche Verfügung der Berufungsinstanz - in dringenden Fällen durch dessen Vorsitzenden nach umfassender Prüfung des Sachverhaltes - vorläufig außer Kraft gesetzt werden.
3. Der Verbandsspielausschuss kann ein Urteil, das die Gültigkeit eines Spieles zum Gegenstand hat, nach eingelegter Berufung nach Anhören des Verbandsgerichtsvorsitzenden vorläufig außer Kraft setzen.

4. Steht ein Verein unter Disqualifikation, so werden ihm alle Spiele, die bereits angesetzt waren und in der Disqualifikation hätten ausgetragen werden sollen, als verloren angerechnet.
5. Wird nur seitens eines Verurteilten Berufung eingelegt, so können in dem Berufungsurteil keine höheren Strafen und keine härteren Maßregelungen gegen ihn erkannt werden.
6. In Jugendsachen tritt an Stelle des Verbandsspielausschusses der Verbandsjugendausschuss.

§ 21

Folgen der Platzsperre

1. Alle in die Sperrzeit fallenden Verbandsspiele des verurteilten Vereins werden auf neutralem Platz ausgetragen.
2. Die Spieleinnahmen werden wie folgt verteilt:
 - a) Der Platzbesitzer erhält 20 % der Bruttoeinnahmen;
 - b) von dem verbleibenden Betrag werden die ortsüblichen Reklamekosten und die Schiedsrichterspesen gedeckt;
 - c) alsdann erhält der Gegner die eventuellen Mehrkosten seiner Anreise zu dem neutralen Platz erstattet;
 - d) der alsdann verbleibende Betrag gehört dem verurteilten Verein;
 - e) reichen die Spieleinnahmen zur Deckung der Kosten unter b) und c) nicht aus, so muss der verurteilte Verein den Fehlbetrag zulegen.

§ 22

Strafen bei mehreren Vergehen

1. Ein Beschuldigter kann wegen des gleichen Vergehens nur einmal bestraft werden.
2. Bei Verurteilung wegen mehrerer Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander - wie z. B. Geldstrafe und Sperre - erkannt werden.

§ 23

Schwarze Liste

1. Die Schwarze Liste des Verbandes enthält die Namen der Personen, die von keinem Verbandsverein als Mitglied geführt werden dürfen.
2. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von Rechtsorganen Mitglieder von Verbandsvereinen auf die Schwarze Liste setzen, wenn sie
 - a) aus dem Verband ausgeschlossen worden sind;
 - b) Zahlungsverpflichtungen oder Auflagen irgendwelcher Art, die ihnen von einem Verbandsorgan auferlegt worden sind, nicht nachkommen.
3. Die Streichung von der Schwarzen Liste erfolgt durch den Vorstand auf Antrag oder aus sonstigem Anlass nach Anhören des Verbandsvorsitzenden.
4. Aufnahme in die Schwarze Liste und Streichung werden im Internet (www.swfv.de) veröffentlicht.

§ 24

Strafverbüßung

1. Die Strafverbüßung beginnt mit der ersten Bekanntmachung des Urteils bzw. ab Vorsperre, sofern das erkennende Rechtsorgan keinen anderen Zeitpunkt festsetzt.
2. Gesperrte Spieler dürfen weder als Schiedsrichter noch als SR-Assistenten eingesetzt werden.

§ 25

Verjährung

1. Sportliche Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach bekannt werden zur Strafverfolgung gemeldet werden, können nur noch mit Verwarnungen oder mit Geldstrafen geahndet werden.
2. Geldstrafen dürfen in solchen Fällen bei Vereinen nicht höher als 520 Euro und bei Einzelmitgliedern nicht höher als 260 Euro sein.
3. Sportliche Vergehen, die zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt.
4. Passvergehen unterliegen keiner Verjährung.

§ 26

Gnadenrecht

1. Das Recht zur Begnadigung steht dem Verbandspräsidenten zu, in Jugendsachen dem Verbandsjugendwart.
2. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, welches das Urteil gesprochen hat. Dieses leitet das Gnadengesuch unverzüglich unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen mit einer eigenen Stellungnahme an den Verbandspräsidenten bzw. Verbandsjugendwart weiter.
3. Bei Strafen wegen Tätlichkeit ist ein Gnadenerweis ausgeschlossen.
4. Im Wege der Gnade kann eine Strafe teilweise oder ganz erlassen werden.
5. Einem Gnadengesuch ist der Nachweis der einbezahlten Gebühr beizufügen. Ohne diesen Nachweis wird ein Gnadengesuch nicht bearbeitet.

B. VERFAHRENSORDNUNG

§ 27

Einleitung eines Verfahrens

1. a) Mitteilung des Schiedsrichters (Schiedsrichterbericht),
b) Anzeige eines Beteiligten oder Dritten,
c) durch Verbandsorgane.
2. Gehen die Mitteilungen oder Anzeigen bei unzuständiger Stelle ein, so sind sie von dieser unverzüglich an das zuständige Rechtsorgan weiterzuleiten. Sind die Anzeigen anonym oder von vornherein haltlos, so braucht sie das Rechtsorgan nicht zu behandeln.
3. Bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verbandsgericht führt der Verbandsspielausschuss die Ermittlungen; er erhebt und vertritt auch die Anklage.

§ 28

Rechtliches Gehör

Den Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf zu geben. Bei Beanstandungen durch den Schiedsrichter (Hinausstellungen, Fehlen von Pässen und sonstigen dem Verein bekannten Vorkommnissen) haben der betroffene Verein oder Spieler innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel unaufgefordert dem zuständigen Spielleiter eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Unterbleibt diese Äußerung, so kann ohne weitere Anhörung der

Schiedsrichterbericht Grundlage der Entscheidung sein.

§ 29

Mitwirkungsausschuss

Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan seine Selbstablehnung für begründet erklärt.

Das Rechtsorgan entscheidet auch darüber, ob die Ablehnung eines Richters durch einen Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt ist.

§ 30

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich.

In Ausnahmefällen kann Presse, Rundfunk und Fernsehen und die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden.

§ 31

Vertretung

Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Die Vertreter müssen Mitglieder der betroffenen Vereine bzw. des Vereins des Spielers sein. Die Kosten eines Rechtsbeistandes hat der Vertretende stets selbst zu tragen.

§ 32

Akteneinsicht

Die betroffenen Vereine, die Mitglieder und deren Vertreter sind berechtigt, die Akten vor Einlegung eines Rechtsmittels einzusehen. Für die Gewährung der Einsichtnahme ist der Vorsitzende des mit der Sache befassten Rechtsorgans zuständig. Die Einsicht hat am Sitz des Spruchorgans in Anwesenheit eines Behördenmitgliedes oder eines Behördenangestellten zu geschehen.

Ausnahmsweise kann die Einsicht auch am Ort des Antragstellers erfolgen, wenn dort ein neutrales Behördenmitglied wohnt. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 33

Entscheidungsverfahren

1. Die Entscheidungen der Einzelrichter ergehen im schriftlichen Verfahren.
2. Die Spruchkammern entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder auch im schriftlichen Verfahren. Die Bestimmung der Verfahrensart obliegt dem Vorsitzenden.

§ 34

Ausbleiben eines Betroffenen

Bleibt eine Partei oder ein Beschuldigter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne deren Anwesenheit verhandelt werden.

§ 35

Terminbestimmung und Ladung

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, den Beschuldigten, dem Schiedsrichter und anderen Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige. Soweit sich Rechtsanwälte oder andere berufsmäßige Rechtsbeistände als Parteivertreter gemeldet haben, sind diese formlos vom Termin zu

benachrichtigen.

2. Die Ladung zu einem Termin muss sieben Tage zuvor erfolgen. Poststempel ist maßgebend. Die Beteiligten können auf Einhaltung der Frist und der schriftlichen Ladung verzichten.

3. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen bestimmter Personen anordnen.

4. Die Ladung von benannten Zeugen oder Sachverständigen kann von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder der Vorlage einer Gebührenverzichtserklärung abhängig gemacht werden.

5. Den Betroffenen bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen.

6. Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben können gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu 100,- Euro sowie die weiteren nach den Strafbestimmungen zulässigen Strafen verhängt werden; außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.

§ 36

Verhandlungsablauf

1. Die Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er hört anschließend die Parteien und vernimmt die Zeugen sowie die Sachverständigen. Er bestimmt auch den Umfang der Beweisaufnahme. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Die Beisitzer und Parteien sowie ihre Vertreter können Fragen stellen.

2. Die Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme hat zwar umfassend, jedoch nur auf die sachliche Aufklärung eines Streitpunktes gerichtet zu geschehen. Ihr Ergebnis bildet die Grundlage der Entscheidung. Zeugenaussagen können vor der Verhandlung schriftlich eingeholt und dann verlesen werden. Zur Klärung des Sachverhalts kann das Gericht auch eines seiner Mitglieder mit der Vernehmung eines Zeugen oder mit der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen des Vereins oder Dritter beauftragen. Über das Ergebnis hat das Gerichtsmitglied eine Niederschrift zu fertigen. Die Vereine sind zur Einsichtgewährung in ihre Vereinsunterlagen (Schriftverkehr, Geschäfts- und Kassenbücher, Karteien, sonstige Belege) verpflichtet. Bei Weigerung können sie mit einem Ordnungsgeld bis zu 250,- Euro und mit den in den Strafbestimmungen vorgesehenen Strafen belegt werden.

3. Beweisregeln

Für Vorgänge auf dem Spielfeld, während der Spielpause und unmittelbar nach dem Spiel gilt:

a) Soweit sie der Schiedsrichter selbst beobachtet hat, ist seine zeugenschaftliche Aussage unter Heranziehung des Spielberichts grundsätzlich maßgebend.

b) Soweit der Schiedsrichter die Vorgänge nicht wahrgenommen hat, sind die Aussagen von beauftragten SR-Assistenten und weiteren neutralen Mitgliedern von Verbandsorganen grundsätzlich maßgebend.

c) Neben dem Schiedsrichter, den beauftragten SR-Assistenten und den neutralen Mitgliedern von Verbandsorganen können auch andere Zeugen zugelassen und vernommen werden.

d) Wenn Zeugenaussagen sich unvereinbar gegenüberstehen, ist eine eingehende Beweiswürdigung vorzunehmen und das Ergebnis der gewonnenen Überzeugung im Urteil schriftlich zu begründen.

e) Eidesstattliche Versicherungen oder Ehrenworte sind als Bekräftigung der Glaubhaftigkeit nicht zu beachten.

f) Eine Tatsachenentscheidung besteht darin, dass der Schiedsrichter einen bestimmten Sachverhalt (tatsächliches Geschehen) annimmt, den er dann seiner Regelanwendung zugrunde legt. Nachprüfbar ist nur, ob der Schiedsrichter bei dem angenommenen Sachverhalt die zutreffende Regel angewendet hat; ist dies nicht der Fall, so liegt ein Regelverstoß vor. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind, soweit es um das Spielergebnis geht, endgültig (vgl. Nr. 5 der Fußballregeln).

§ 37

Schlusswort und Protokoll

1. Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist den Parteien, den Beschuldigten und ihren Vertretern Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme (Schlusswort) zu geben.
2. Über die Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

§ 38

Urteilsfindung

Die Urteilsberatung ist geheim. Die Richter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld- und Straffragen ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

§ 39

Urteilsverkündung

Das Urteil wird in der Regel durch Veröffentlichung im Internet (www.swfv.de) verkündet. Es kann auch schriftlich zugestellt oder im Anschluss an die Urteilsberatung den Beteiligten mündlich bekannt gemacht werden.

In allen Fällen ist nach der Urteilsfällung der Urteilstenor schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Richtern zu unterschreiben.

§ 40

Urteilsform

1. Das Urteil besteht aus der Bezeichnung des Gerichts, den Namen und Anschriften der Parteien bzw. der Beschuldigten, Kennzeichnung der zur Last gelegten Tat, dem Datum und Ort der Verhandlung, dem Entscheidungssatz unter Angabe der erfüllten Strafbestimmungen und den Gründen. Diese haben in der Regel den festgestellten Sachverhalt, die Beweismittel, die zu seiner Feststellung führten, die Beweiswürdigung, die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen sowie die Strafzumessungsgründe und die Bestimmungen, auf denen die Nebenentscheidungen (z. B. Kosten) beruhen, zu enthalten.

2. Beim Berufungsurteil ist in den Sachverhalt auch die Prozessgeschichte aufzunehmen.

3. Beim Einzelrichterurteil genügen Name des Betroffenen, Angabe seines sportlichen Vergehens, die einschlägigen Vorschriften sowie die verhängten Strafen und die Kostenregelung.

4. Bei freisprechenden Urteilen bestehen die Gründe aus der Erwähnung des Tatvorwurfs und der Beweiswürdigung sowie der Begründung der Kostenentscheidung.

§ 41

Zurückverweisung

Leidet das angefochtene Urteil an einem erheblichen Verfahrensmangel, so kann das Berufungsgericht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen oder nach Behebung des Mangels in der Sache selbst entscheiden.

§ 42

Berichtigung eines Urteils

Wenn über die Auslegung eines Urteils oder über die Berechnung der Strafen Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung erhoben werden, so kann vom Betroffenen oder einer Verbandsbehörde eine Klarstellung oder Berichtigung des Urteils bei dem Gericht, das das Urteil gefällt hat, beantragt werden. Eine sachliche Änderung darf dabei nicht erfolgen.

§ 43

Wiedereinsetzung

1. Gegen das Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung (Zeugenerklärung) der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 44

Vollziehung der Entscheidungen

1. Die Akten der Rechtsorgane verbleiben bei dem Gericht, welches das letzte Urteil gefällt hat. Bei Berufungsurteilen ist dem Erstgericht Kenntnis vom Ausgang des Verfahrens zu geben.

2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollzogen.

Stand: 01.07.2011